

Satzung der Stadt Fürstenwalde über die Erhebung von Benutzungs- und Bestattungsgebühren auf den Friedhöfen der Stadt Fürstenwalde (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung - GO- des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.294) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG- in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg. Teil I S. 231) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.287) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Bestattung auf den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
 - d) sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührensschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Erbringen der Leistung durch die Stadt Fürstenwalde. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren ebenfalls mit dem Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 30 Tage nach Erlass des Bescheides fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- (3) In besonderen Fällen z.B. bei Umbettungen oder Exhumierungen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Fürstenwalde, 25.06.2008



Reim
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis – Friedhof

I. Bestattungsgebühren	Gebühr €
1. Aushebung und Schließen der Gruft	
a) für Kinder unter zwei Jahren	154,00
b) für Kinder ab zwei Jahre / Erwachsene	478,00
c) für Urnenbeisetzungen	78,00
2. Trauerhallenbenutzung	
a) Trauerhallenbenutzung ohne Personenbegrenzung Trauerhalle Neuer Friedhof	190,00
b) Benutzung des Abschiednahmeraumes allein (max. 10 Personen)	70,00
c) Trauerhalle Trebus max. 10 Personen Trauerhalle Süd und Trauerhalle Süd-West	140,00
II. Benutzungsgebühren	
1. Sarggrabstätten - neu	
a) Reihengrabstätten - Ruhefrist 20 Jahre	508,00
b) Wahlgrabstätten - Ruhefrist 25 Jahre	563,00
c) Parkstellen - Ruhefrist 25 Jahre	605,00
d) Kindergrabstätte unter zwei Jahre - Ruhefrist 20 Jahre	350,00
2. Urnengrabstätten - neu	
a) Urnenreihenstätte - Ruhefrist 20 Jahre	320,00
b) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen - Ruhefrist 25 Jahre	369,00
c) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen - Ruhefrist 25 Jahre	329,00
d) anonyme Urnenwiese - Ruhefrist 20 Jahre	520,00
3. Verlängerung der Nutzungsrechte - pro Jahr	
a) Wahlgrabstätte	26,00
b) Parkstelle	25,00
c) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	14,00
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	41,00

III. Sonstige Gebühren	
1. Trägergebühren	20,00
2. Säubern von verwilderten Grabstellen	103,00
3. Ausleihgebühren	
a) Bahrwagen	42,00
b) Urnenständer	2,00
4. Aufbewahren einer Urne pro Tag	3,00
5. Erteilung, Änderung oder Ergänzung eines Grabnutzungsrechtes; Ändern oder Ergänzen einer Grabstellenkartei	9,00
6. Grabmalsgebühren	
a) liegende Grabmale	10,00
b) stehende Grabmale	20,00
7. Ausbettung einer Urne	218,00
8. Exhumierung einer Leiche	1.713,00

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 – 8. Jahrgang vom 03.07.2008